

Nutzungsordnung für die Fahrradsammelbox der Gemeinde Bordesholm

Die Gemeinde Bordesholm ist Eigentümerin der Fahrradsammelbox an der Bahnhofstraße/Mühlenstraße im Bordesholmer Ortszentrum. Für die Nutzung der insgesamt 20 Fahrradstellplätze wird nachstehende Nutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Fahrradsammelbox darf ausschließlich zum Einstellen von einem Fahrrad pro Nutzerin bzw. Nutzer in Anspruch genommen werden und nicht weiter untervermietet werden.
2. Das Einschließen und Abstellen anderer Gegenstände, insbesondere Hausmüll und sonstigem Unrat, ist nicht gestattet. Die Boxen werden regelmäßig und unangekündigt kontrolliert. Verbotenerweise abgestellte Gegenstände werden sofort entfernt.
3. Der Aufenthalt im Abstellbereich der Fahrradbox über die Zeit des reinen Einstell- und Abholvorganges hinaus ist nicht gestattet.
4. Reklame- und Werbemittel dürfen weder im noch außen am Objekt angebracht werden.

§ 2

Nutzungsvereinbarung

Für die Nutzung eines Stellplatzes innerhalb der Fahrradsammelbox wird eine Nutzungsvereinbarung als privatrechtlicher Vertrag geschlossen. Ausschließlich die Gemeinde Bordesholm oder von ihr beauftragte Dritte sind zum Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung berechtigt.

§2

Entgeltregelungen

1. Fahrradstellplätze werden mind. für 1 Monat, für 6 Monate („Schön-Wetter-Karte“ von April bis September) und max. für die Dauer eines Jahres vermietet.
2. Das Nutzungsentgelt beträgt:

b) Monatskarte	10,00 €
c) „Schön-Wetter-Karte“	40,00 €
d) Jahreskarte	70,00 €

§3

Zugang zur Fahrradsammelbox

1. Die Fahrradsammelbox verfügt über ein schlüsselloses Zugangssystem (Chip bzw. Karte). Für Chip bzw. Karte ist eine Kautions von 25,00 € zu hinterlegen.
2. Die Fahrradsammelbox kann von montags 00.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr genutzt werden.
3. Die Herausgabe des Fahrrades erfolgt bei Verlust von Chip bzw. Karte nur gegen Vorlage eines Lichtbildausweises.

§4 Haftung

1. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Eine Bewachung der Anlage findet nicht statt. Die Nutzerin bzw. der Nutzer sichert das Fahrrad gegen Diebstahl. Die Gemeinde übernimmt für ein Abhandenkommen oder Beschädigungen eines in der Fahrradsammelbox eingeschlossenen Fahrrads sowie für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die aus der Bereitstellung eines Stellplatzes innerhalb der Fahrradsammelbox ergeben keine Haftung.
2. Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat die Fahrradsammelbox stets verschlossen zu halten, auch wenn kein Fahrrad abgestellt ist.
3. Beschädigungen, starke Verschmutzungen der Fahrradsammelbox oder der Verlust von Chip bzw. Karte sind unverzüglich zu melden (Telefon 04322/695-0, E-Mail: info@bordesholm.de).

§ 5 Kündigungsrecht

Die Gemeinde kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Insbesondere wenn

- die Nutzerin/der Nutzer, ungeachtet einer Abmahnung gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung weiter verstößt und damit seinen vertragswidrigen Gebrauch der Anlage fortsetzt.
- die Anlage durch vertragswidrigen Gebrauch oder Vernachlässigung der der Nutzerin/dem Nutzer obliegenden Sorgfaltspflichten erheblich gefährdet oder beschädigt wird.
- eine erhebliche Störung der weiteren Nutzer der Anlage nachgewiesen wird oder angenommen werden muss.
- eine unangemessen überdurchschnittliche und länger als einen Monat ununterbrochen andauernde Nichtnutzung der Anlage nachgewiesen wird oder angenommen werden muss.

Die Gemeinde behält sich in diesem Fall vor, die den ausgegebenen Chip bzw. die Karte elektronisch für ungültig zu erklären, so dass ein Zugang zur Fahrradsammelbox nicht mehr möglich ist.

Eine Erstattung der Nutzungsgebühr erfolgt in Falle einer außerordentlichen Kündigung nicht.

§ 6 Ausnahmen

Über begründete Ausnahmefälle zur Nutzung der Fahrradsammelbox einschließlich der Entgeltregelungen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

Bordesholm, den 14.12.2016

Gemeinde Bordesholm
Der Bürgermeister

Tiede